

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



An die hauptamtlich verwalteten
Städte und Gemeinden,
die einen **Zuordnungsbescheid** zur
„Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH“
erhalten haben im Versorgungsgebiet der ehemaligen

- MIDEWA (alt) und der
- MAWAG

per E-Mail

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Leindecker
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
28.09.2010

Zuordnung der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH

Bescheid vom 30.07.2010 - VZOG - FEO - VZ 11

Erklärung der Städte und Gemeinden zur Fernwasserversorgung in Mitteldeutschland

Sehr geehrte Damen und Herren Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Verbandsgemeindebürgermeisterinnen und Verbandsgemeindebürgermeister,

mit Datum vom 30.07.2010 hat das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV), Zuordnungsstelle Cottbus, einen Zuordnungsbescheid über die Zuordnung der Anteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz (FEO) erlassen. Der Bescheid erfüllt zwar nicht alle Erwartungen, die wir nach dem vorangegangenen Anhörungsbescheid hatten. Er stellt aber immerhin fest, dass Sie am 03.10.1990 einen Anspruch auf Zuordnung von Anteilen in Höhe der durch die Liquidatoren der WAB-Organisationen festgestellten Prozentanteile hatten.

Verschiedene Städte (u.a. Leipzig und Halle) haben mittlerweile gegen den Bescheid Klage erhoben mit dem Ziel, die zeitlich unbestimmte Übertragung der zugeordneten Anteile unter Ziffer 3 des Bescheides in eine sofortige dingliche Zuordnung umzuwandeln. Die Städte sind der Auffassung, dass nach über 15jährigem Verfahren jetzt ein rascher Abschluss gefunden und die FEO neu geordnet werden muss. Gleichzeitig wurde auf Initiative der sächsischen Kommunen die Erklärung der Städte und Gemeinden zur Fernwasserversorgung entworfen, die wir Ihnen mit Stand 27.09.2010 anliegend übersenden.

Wir beabsichtigen, diese Erklärung in der Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am 04.10.2010 in Dessau-Roßlau zu verabschieden und zu unterzeichnen. Wir bitten Sie, möglichst rasch Ihrerseits diese Resolution zu unterzeichnen und uns ein unterzeichnetes Exemplar zurückzusenden. Wir möchten noch im Oktober 2010 die von

möglichst vielen Städten und Gemeinden unterzeichnete Erklärung dem Bundesminister der Finanzen, Herrn Dr. Schäuble, übersenden, um dort eine rasche politische Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Das Bundesministerium der Finanzen trägt Verantwortung sowohl für die Zuordnung der Anteile, wie aber auch für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), die sich ihrerseits massiv der eigentumsrechtlichen Zuordnung an die Gemeinden widersetzt.

In der Begründung des Bescheids kündigt das BADV sinngemäß unterdessen auch eine dingliche Zuordnung der Anteile an, wenn sich die beteiligten, anspruchsberechtigten Gemeinden zu Einheiten zusammengeschlossen haben, die eine Übertragung der Anteile möglich machen. Auch wir sind der Meinung, dass es sinnvoll ist, die Anteile der Fernwasserversorgung nicht als Splittervermögen zu halten, sondern sie zusammenzufassen zu Anteilen, die geeignet sind, die Fernwasserversorgung strategisch zu führen. Wir empfehlen Ihnen in der Angelegenheit weiter Folgendes:

1. Übertragen Sie keine Anteile – bzw. Ansprüche auf Anteile – an einen Dritten. Falls eine Übertragung erwogen wird, geben Sie Anteile (bzw. Ansprüche an diesen) nur an Städte, Gemeinden oder Zweckverbände Ihres ehemaligen „WAB-Versorgungsgebietes“, also für die Gemeinden im Bereich der MAWAG nur an jene Gemeinden, die im Versorgungsgebiet der MAWAG liegen und entsprechend im Bereich der MIDEWA(alt).
2. Beachten Sie in diesem **Zusammenhang** auch Ihre eventuell bereits erfolgten Abtretungserklärungen gegenüber den öffentlich-rechtlichen Aufgabenträgern der Trinkwasserversorgung – also Ihren Zweckverbänden.
3. Setzen Sie sich für eine weitgehende Bündelung der kommunalen Anteile an der FEO ein.

Die Fernwasserversorgung ist eine „gemeinsame“ kommunale Aufgabe, die die betroffenen Städte und Gemeinden nur zusammen erfüllen können. Es wäre deshalb fatal und eine Schädigung der gemeinsamen kommunalen Interessen, würden sich einzelne Kommunen ohne Rücksicht auf ihre Nachbarn aus dem System verabschieden.

Für Rückfragen in unserem Hause steht Ihnen Herr Leindecker zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Kregel
Landesgeschäftsführer

Anlage

Erklärung zur Fernwasserversorgung in Mitteldeutschland vom 30.09.2010

Erklärung der Städte und Gemeinden
zur Fernwasserversorgung in Mitteldeutschland
vom 30.09.2010

Die Wasserversorgung durch die Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH ist ein unverzichtbarer Bestandteil für die Erfüllung der öffentlichen Wasserversorgung durch die hierzu gesetzlich verpflichteten Gemeinden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dem Grunde nach mit seinem Urteil vom 20. Januar 2005 entschieden, dass alle Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue- Ostharz GmbH anteilig denjenigen Städten und Gemeinden zuzuordnen sind, die zum Stichtag am 3. Oktober 1990 Fernwasser bezogen haben.

Gleichwohl hat es noch mehr als vier Jahre gedauert, bis durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen (BADV) ein beabsichtigter Bescheid vorgelegt wurde, durch den die Vorgaben des Urteils vom 20. Januar 2005 umgesetzt werden sollten.

Die Städte und Gemeinden missbilligen, dass der beabsichtigte Bescheid vom September 2009 durch das BADV zu ihren Lasten nachträglich geändert und die dingliche Übertragung auf unbestimmte Zeit verschoben wurde. Diese Haltung führt dazu, dass die seit 2005 bestehende Schwebesituation bei der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH die notwendigen **unternehmerischen Entscheidungen praktisch unmöglich** macht und die Existenz der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH gefährdet.

Die unterzeichnenden Städte und Gemeinden verwahren sich mit Nachdruck gegen die Behauptung der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS), durch die Zuordnung der den Gemeinden zustehenden Geschäftsanteile an der **Fernwasserversorgung** Elbaue-Ostharz GmbH würde die unmittelbare Wasserversorgung der Kommunen gefährdet. Das Gegenteil ist richtig. Die Kommunen haben bewiesen, dass sie durch entsprechende kommunale Zusammenschlüsse, z.B. in Gestalt von Zweckverbänden, ihre Belange sachgemäß bündeln und damit auch in dieser Hinsicht jederzeit die Gewähr für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Versorgungspflicht bieten.

Die Städte und Gemeinden fordern das Bundesministerium für Finanzen auf, im Rahmen seiner Fach- und Rechtsaufsicht über das BADV und die BvS darauf hinzuwirken, dass der mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2005 festgestellte kommunale Anspruch auf Zuordnung der Geschäftsanteile an der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH unverzüglich durch dingliche Übertragung mit Wirkung vom 03.10.1990 erfüllt wird.

Es ist weder den betroffenen Städten und Gemeinden noch ihren Bürgern vermittelbar, dass die Kommunen erneut gegen die Bundesrepublik Deutschland klagen müssen, um zu erhalten, was ihnen durch die Entscheidung ein oberstes Bundesgerichtes - Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20. Januar 2005 - zusteht.

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Hauptverwaltungsbeamten

Siegel

